

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Gewerbe, Grundverkehr

BH Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, Österreich

Mag.a Hanifa Karabegovic
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5650
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RE-BA-1500/4/7-2026

Reutte, 03.06.2026

**Ceratizit Austria GmbH, 6600 Breitenwang;
Änderung des Mitarbeiterparkplatzes -
gewerberechtliches Verfahren -
ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 05.11.2019, Zahl: RE-BA-1500/1/27-2019 wurde der Ceratizit Austria GmbH die gewerberechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des Werksgeländes Kreckelmoos, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Die Ceratizit Austria GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Dipl.-Ing. Simon Jost hat um die Änderung der Betriebsanlage hinsichtlich des Mitarbeiterparkplatzes angesucht.

Der Mitarbeiterparkplatz auf Grundparzelle 540, KG Breitenwang soll zukünftig uneingeschränkt auch während der Nachtschicht genutzt werden und die Stellplatzwechselfrequenz geändert werden. Zusätzlich wurde entgegen dem Einreichprojekt anstelle des Lärmschutzwalles eine Lärmschutzwand errichtet. Des Weiteren wurden 3 Stück Trennwände (Höhe 2m) am Parkplatz errichtet.

Über das Ansuchen der Ceratizit Austria GmbH ordnet die Bezirkshauptmannschaft gemäß §§ 40 – 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 161/2013, und den §§ 74, 81, 333, 356 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 33/2026, eine mündliche Verhandlung für

Montag, den 22.06.2026,

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung an Ort und Stelle **um 09:30 Uhr, 6600 Breitenwang, Grundparzelle 538/4, KG Breitenwang (Ceratizit Kreckelmoos)** an.

Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und (schriftlich) bevollmächtigt sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler) vertreten lassen oder wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Vertreter kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 1. Stock, Zi.-Nr. 125-H, 6600 Reutte, zur Einsicht auf. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Reutte ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung, auch durch Anschlag in der Gemeinde Breitenwang und durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte sowie auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht wurde.

Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994:

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Als Partei werden Sie darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Reutte) spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie davon keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Als Antragsteller ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Karabegovic